

Sonderbedingungen zum Plattformhandel der Agri V Raiffeisen eG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Sonderbedingungen zum Plattformhandel auf akoro.de (nachfolgend „**Sonderbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen als Käufer (nachfolgend „**Käufer**“) und uns, der Agri V Raiffeisen eG, Lagerstraße 5, 46325 Borken-Burlo, info@agriv.de (nachfolgend „**Genossenschaft**“), die über die Plattform www.akoro.de (nachfolgend „**Plattform**“) der Raiffeisen NetWorld GmbH, Altenberger Str. 1A, 50668 Köln (nachfolgend „**RNW**“) angebahnt und abgewickelt werden.
- 1.2. Die nachfolgenden Sonderbedingungen gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft, welche vom Deutschen Raiffeisenverband e.V. zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „AGB“). Abweichungen von den AGB gelten nur, wenn die Abweichung in diesen Sonderbedingungen unter ausdrücklicher Nennung der Bestimmung der AGB, von denen abgewichen werden soll, geregelt wird. Sollten in diesen Sonderbedingungen Regelungen fehlen, wird auf die Regelungen in den AGB zurückgegriffen. Bei Widerspruch der Regelungen dieser Sonderbedingung mit den Regelungen der AGB gehen die Regelungen dieser Sonderbedingungen in ihrem Geltungsbereich vor.
- 1.3. Maßgebend ist diejenige Fassung unserer Sonderbedingungen, die zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung gültig ist. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.4. Bei Nutzung der Plattform www.akoro.de gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen der Plattform unter www.akoro.de/content/agb.
- 1.5. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich mit Unternehmern insbesondere aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich zustande. Die Genossenschaft und RNW sind jederzeit berechtigt vom Käufer geeignete Nachweise über eine geschäftliche Tätigkeit zu verlangen. Dieser muss vor der ersten Geschäftstätigkeit in Form eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung des Steuerberaters erbracht werden. Wurde der Nachweis bereits vor Registrierung auf der Plattform gegenüber der Genossenschaft erbracht so gilt dieser Nachweis auch für die Plattformnutzung. Im Sinne dieser Sonderbedingungen ist ein "Unternehmer" eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die

bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

- 1.6. RNW bietet selbst keinerlei Waren oder Güter zum Kauf oder zugehörige Dienstleistungen an. RNW wird nicht Vertragspartner der über die Plattform geschlossenen Verträge, sondern stellt als Dienstleister lediglich die E-Commerce Plattform zur Verfügung. Der Käufer ermächtigt RNW lediglich, als Bote zu handeln, um im Auftrag des Käufers Vertragsangebote über den Kauf von Gütern oder die Erbringung anderer Dienstleistungen unmittelbar an die jeweilige Genossenschaft zu übermitteln. Insbesondere vermittelt RNW nicht bei Streitfällen zwischen den Vertragsparteien oder bei der Durchsetzung der Erfüllung einzelner Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die auf der Plattform angebotenen Waren und Güter sowie zugehörige Dienstleistungen stellen noch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Waren und Güter sowie Dienstleistungen dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebots.
- 2.2. Die Einzelheiten des Vertragsschlusses ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen der Plattform unter www.akoro.de/content/agb.
- 2.3. Mit der Bestellung unterbreitet der Käufer der Genossenschaft ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die entsprechenden Waren, Güter oder Dienstleistungen. Anschließend erhalten Sie eine Bestellbestätigung. Die Genossenschaft erklärt die Annahme des Vertragsangebotes in der Regel mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung, welche die Genossenschaft nach Eingang Ihrer Bestellung versendet. An das Angebot zum Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrages ist der Käufer in diesen Fällen für fünf Werktage (wobei als Werktage nur Montag bis Freitag zählen) gebunden.
- 2.4. Die Genossenschaft speichert den Vertragstext und sendet dem Käufer nach Auftragsannahme eine Auftragsbestätigung. Darüber hinaus ist der Vertragstext nicht abrufbar.
- 2.5. Die Genossenschaft kann dem Käufer auf der Plattform abweichende Handelskonditionen als auf anderen Verkaufs- oder Einkaufskanälen anbieten. Ein Recht auf Übernahme solcher anderweitig bestehenden Konditionen auf die Plattform gibt es nicht.

- 2.6. Die auf der Plattform gemachten Angaben, insbesondere Abbildungen und Beschreibungen, sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung der jeweiligen Waren und Güter dar, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren und Güter der Genossenschaften müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Insbesondere stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch die Genossenschaft, die RNW oder Dritte keine Beschaffenheitsangabe der Waren und Güter dar.
- 2.7. Sofern es sich um Waren und Güter handelt, die gesonderten Anforderungen beim Erwerb oder Transport unterliegen (Gefahrgut), wie etwa Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, gelten zwingend die Sonderregelungen zu Gefahrgut unter Abschnitt 4.
- 2.8. Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Vertragstext verbindlich.
- 2.9. Ziffer 2 der AGB findet keine Anwendung.

3. Abhol- und Lieferbedingungen

- 3.1. Der Käufer kann die erworbenen Waren und Güter bei der jeweiligen Genossenschaft abholen, wenn hierfür die Option beim Kauf bestand. Der Käufer und die Genossenschaft vereinbaren individuell einen oder mehrere entsprechende Abholtermine. Das Abholen der erworbenen Waren und Güter erfolgt in der Regel werktags von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten.
- 3.2. Die Genossenschaft liefert erworbene Waren und Güter nur innerhalb Deutschlands mit eigener Logistikleistung oder beauftragt hierzu einen geeigneten Paketdienst bzw. Spediteurs. Eine Lieferung an Packstationen findet nicht statt. Die Kosten für den Versand trägt der Käufer.
- 3.3. Die Regelungen in Ziffer 10 der AGB bleiben unberührt.

4. Sonderregelungen Kauf und Abholung/Lieferung von Gefahrgut

Der Käufer hat über die Plattform auch die Möglichkeit, Gefahrgut wie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, feste oder flüssige Brennstoffe, Mittel zur Bekämpfung von Insekten, Pilzen, Schadnagern etc., zu erwerben. Hierzu gelten die jeweils zum Produkt angegebenen Gefahrguthinweise und Erwerbsvoraussetzungen oder Beschränkungen.

- 4.1. Vor dem ersten Kauf von Pflanzenschutzmitteln legt der Käufer der Genossenschaft einen gültigen Sachkundenachweis Pflanzenschutz (§ 23 Abs. 1 S. 1 PflSchG) zusammen mit dem gültigen Lichtbildausweis vor. Dieser Nachweis kann durch den beidseitig eingescannten Sachkundenachweis zusammen mit einer Kopie des Lichtbildausweises elektronisch übermittelt oder auf der Registrierungsplattform hinterlegt werden. Der Käufer verpflichtet sich, einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitszeiträume des Sachkundenachweises Pflanzenschutz darzulegen, dass der Gültigkeitszeitraum des Sachkundenachweises gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert wurde.
- 4.2. Vor dem Kauf von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln bestätigt der Käufer gegenüber der Genossenschaft, dass er von dem Anwendungsverbot gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG und den Anwendungsbeschränkungen gemäß Anl. 3 Nr. 4 und 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) Kenntnis genommen hat. Wenn der Käufer angibt, dass er das Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat auf Flächen anwenden will, die unter die Anwendungsbeschränkung fallen, übermittelt er der Genossenschaft die erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG der zuständigen Behörde. Erst nach Vorlage dieser Genehmigung kommt es zu einem Vertragsabschluss.
- 4.3. Vor dem Kauf von Pflanzenschutzmitteln, die als giftig oder sehr giftig eingestuft sind oder bestimmte Wirkstoffe enthalten (z.B. Rodentizide mit Zinkphosphid, Aluminiumphosphid oder Calciumphosphid) und daher unter die Gefahrstoffverordnung fallen, hat der Käufer zusätzlich die Sachkunde nach der Chemikalienverbotverordnung nachzuweisen.
- 4.4. Gefahrgut wird von der Genossenschaft nur innerhalb Deutschlands mit eigener Logistikleistung oder mittels eines geeigneten Paketdienstes bzw. Spediteurs geliefert. Der Versand von Pflanzenschutzmitteln an eine vom Käufer abweichende Adresse ist dann nur möglich, wenn die Sachkunde des Empfängers durch einen gültigen Sachkundenachweis Pflanzenschutz und/oder Sachkundenachweis nach der Chemikalienverbotverordnung nachgewiesen wurde. Eine Lieferung an Packstationen findet nicht statt. Die Kosten für den Versand von Gefahrgut trägt der Käufer.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die am Tag des Vertragsabschlusses maßgebenden Preise. Hierbei handelt es sich um Nettopreise. Ziffer 6 der AGB findet dann Anwendung, soweit zwischen dem Zeitpunkt der Absendung der Bestellung/des Warenkorbs und Auftragsbestätigung Preisänderungen erfolgen.
- 5.2. Bei Überweisungen aus dem Ausland gehen anfallende Bankgebühren zu Lasten des Käufers.
- 5.3. Gerät der Käufer mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, hat die Genossenschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Genossenschaft bleiben hiervon unberührt.
- 5.4. Die Regelungen in Ziffer 4 der AGB bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der jeweiligen Genossenschaft.
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder Dritten Sicherungsrechte hieran einzuräumen. Erwirbt dennoch ein Dritter Rechte an der Ware, so tritt der Käufer schon jetzt sämtliche dem Käufer dadurch entstehende Rechte an die Genossenschaft ab. Die jeweilige Genossenschaft nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, die jeweilige Genossenschaft zu benachrichtigen, falls hinsichtlich der Ware eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.
- 6.3. Die Regelungen in Ziffer 14 der AGB bleiben unberührt.

7. Mängelansprüche, Untersuchungspflicht

- 7.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass die Waren und Güter nach der Annahme umgehend überprüft und die Mängel der Genossenschaft unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt der Ware, mitgeteilt werden. Mängelrügen zu Produkten mit begrenzter Haltbarkeit müssen innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung erfolgen.

- 7.2. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Überprüfung der Ware nicht erkennbar war.
- 7.3. Zeigt sich ein Mangel, der bei der Überprüfung nicht erkennbar war, zu einem späteren Zeitpunkt, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.4. Ansprüche wegen eines Mangels der verkauften Ware verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- 7.5. Hat die Genossenschaft den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich nicht auf die unter 6.1-6.2 stehenden Vorschriften berufen.
- 7.6. Die Regelungen in Ziffer 8 bleiben unberührt.

8. Stornierung einer Bestellung durch RNW

- 8.1. Die Genossenschaft weist den Käufer darauf hin, dass RNW sich als Betreiberin der Plattform der Genossenschaft gegenüber das Recht vorbehält, einzelne Bestellungen und abgeschlossene Verträge in ihrem System zu stornieren, wenn dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Ausübung dieses Rechts durch RNW ist eine auflösende Bedingung eines jeden von der Genossenschaft mit dem Käufer über die Plattform abgeschlossenen Vertrages. Der Käufer wird über eine Stornierung und den damit verbundenen Eintritt der auflösenden Bedingung per E-Mail benachrichtigt.
- 8.2. Ein berechtigtes Interesse von RNW ist insbesondere gegeben, wenn eine Bestellung oder ein Vertragsschluss einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot bedeutet oder wenn die Genossenschaft während der mit der RNW vereinbarten Vertragslaufzeit nicht mehr an der Plattform teilnimmt. In letzterem Fall bittet die Genossenschaft den Käufer, sich mit der Genossenschaft in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Vertrags außerhalb der Plattform zu prüfen.
- 8.3. Schadensersatzansprüche gegen die Genossenschaft wegen des Eintritts der auflösenden Bedingung gemäß Ziffer sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen RNW wegen der Ausübung des Rechts zur Stornierung sind ausgeschlossen, es sei denn, ein berechtigtes Interesse von RNW bestand nachweislich nicht.

9. Haftung der Genossenschaft

- 9.1. Soweit in diesen Sonderbedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet die Genossenschaft auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- (a) Für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und/oder Garantien sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet die Genossenschaft unbeschränkt.
 - (b) In den Fällen der Produkthaftung haftet die Genossenschaft nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (c) Für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Genossenschaft bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss waren und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte.
- 9.2. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung der Genossenschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 9.3. In den in 9.1(c) bezeichneten Fällen verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber Unternehmern in zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB.
- 9.4. Soweit nach diesen Sonderbedingungen die Haftung der Genossenschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Genossenschaft, insbesondere von Mitarbeitern.

10. Datenschutz

- 10.1. Sämtliche von dem Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten wird die Genossenschaften ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.
- 10.2. Die Genossenschaft wird im Rahmen des Betriebs der Plattform Daten des Käufers aus den eigenen Datenbeständen auf die Plattform übertragen. Ebenso

können die vom Käufer über die Plattform erzeugten und bereitgestellten Daten in den technisch getrennten Datenbestand der Genossenschaft übermittelt werden.

- 10.3. Zur Abwicklung des geschlossenen Vertrags ist eine Verwendung persönlicher Daten erforderlich. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des Käufers. Die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verwendung entnehmen Sie der Datenschutzerklärung der Genossenschaft.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Sonderbedingungen.